



Stand: 14.04.2021

Vergabeordnung der Stadt Isselburg

Richtlinien des Rates der Stadt Isselburg für das Vergabemanagement

Der Ausschuss für Vergabe des Rates der Stadt Isselburg hat in seiner Sitzung vom 03. Mai 2021 die folgende Vergabeordnung beschlossen:

Vorbemerkung

Ziel dieser Vergabeordnung ist die Auslegung von bestimmten Rechtsbegriffen der höherrangigen Rechtsnormen über die Vergabe und die Regelung bislang unregelter Gegenstände im Vergabeverfahren.

§ 1

Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen

- (1) Diese Vergabeordnung gilt sachlich für alle Lieferungen und Leistungen für die Stadt Isselburg.
- (2) Grundlage für die Vergabe von Aufträgen sind neben landes-, bundes- und europarechtlichen Vorschriften jeweils in ihrer gültigen Fassung insbesondere
 - Satzungen und Beschlüsse des Rates der Stadt Isselburg
 - Dienstanweisungen des Bürgermeisters
 - Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
 - Vergabeverordnung (VgV)
 - Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)
 - Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)
- (3) Bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen, die mit Zuweisungen oder Darlehen gefördert werden, sind die Förderbedingungen vorrangig zu beachten.
- (4) Ist der Anwendungsbereich unterschiedlicher Rechtsnormen über die Vergabe von Lieferungen gleichzeitig eröffnet und widersprechen sich diese Vorgaben, so gilt im Zweifel die Unterschwellenvergabeordnung.

§ 2

Gegenstände des Vergabeverfahrens

Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen wird hinsichtlich der anzuwendenden Verfahrensweise zwischen Aufträgen über Bauleistungen, Aufträgen über Lieferleistungen und Aufträgen über Dienstleistungen unterschieden:

1. Gegenstand von Bauaufträgen ist die Ausführung (d.h. Herstellung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von baulichen Anlagen) bzw. Planung von Bauvorhaben.
2. Gegenstand von Lieferaufträgen sind Verträge zur Beschaffung von Waren, die insbesondere Kauf oder Ratenkauf, Leasing, Miete oder Pacht mit oder ohne Kaufoption betreffen.
3. Gegenstand von Dienstleistungsaufträgen sind diejenigen Verträge über Leistungen, die weder Bauleistungen noch Lieferleistungen sind.

§ 3 Vergabearten

- (1) Die Vergabe der in § 2 genannten Leistungen hat grundsätzlich nach öffentlicher Ausschreibung oder nach beschränkter Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb zu erfolgen.
- (2) Ausnahmsweise ist die beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb zulässig,
 - a. wenn die Ausschreibung nach Absatz 1 einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde; diese Unverhältnismäßigkeit ist
 - b. in den Fällen von § 2 Nr. 1 bei einem voraussichtlichen Auftragswert von bis zu 100.000 Euro netto anzunehmen,
 - c. in den Fällen von § 2 Nr. 2 und 3 bei einem voraussichtlichen Auftragswert von bis zu 50.000 Euro netto anzunehmen.
- (3) Ausnahmsweise ist die freihändige Vergabe bzw. Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb zulässig, wenn die öffentliche oder beschränkte Ausschreibung unverhältnismäßig ist; diese Unverhältnismäßigkeit ist
 - a. in den Fällen von § 2 Nr. 1 (Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau) bei einem voraussichtlichen Auftragswert von bis zu 50.000 Euro netto anzunehmen,
 - b. in den Fällen von § 2 Nr. 1 (Hochbau) bei einem voraussichtlichen Auftragswert von bis zu 30.000 Euro netto anzunehmen,
 - c. in den Fällen von § 2 Nr. 2 und 3 bei einem voraussichtlichen Auftragswert von bis zu 20.000 Euro netto anzunehmen,
 - d. bei der Beschaffung von Heizölunabhängig vom Auftragswert anzunehmen.
- (4) Für Geschäfte der laufenden Verwaltung bestimmt der Bürgermeister die Auswahl des Vergabeverfahrens innerhalb der in dieser städtischen Vergabeordnung festgelegten Grenzen per Dienstanweisung. Insbesondere die Direktvergabe von Aufträgen kann durch diesen ermächtigt werden.
- (5) Der Rat der Stadt Isselburg behält sich die Entscheidung über die Wahl der Art des Vergabeverfahrens im Einzelfall, abweichend von den Festsetzungen dieser Vergabeordnung, vor.

§ 4 Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb

In den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 1 sind mindestens fünf Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern.

§ 5

Ermittlung von Gesamtauftragswerten

- (1) Für wiederkehrende Leistungen und Dauerschuldverhältnisse ist der Jahreswert die Grundlage.
- (2) Für Verträge ohne Gesamtpreis mit einer Laufzeit von bis zu 48 Monaten oder mit einer unbestimmten Laufzeit ist der vierfache Jahreswert anzusetzen, wenn nicht der Gesamtwert über die Laufzeit des Vertrages ermittelbar ist; sonst ist der Gesamtwert über die Laufzeit anzusetzen.
- (3) Für Verträge mit Optionsrechten gilt der größtmögliche Wert.

§ 6

Nachtragsangebote

- (1) Wird bei Ausführung eines Auftrages über Lieferungen oder Leistungen eine Abweichung vom ursprünglichen Auftrag erforderlich und hat dies eine Erhöhung der Auftragssumme oder eine Ergänzung des Leistungsverzeichnisses zur Folge, ist von dem Unternehmer ein schriftliches Nachtragsangebot auf der Basis des Hauptangebotes zu fordern. Die Preise sind auf ihre Angemessenheit zu prüfen.
- (2) Stundenlohnleistungen sind zu vermeiden, wenn dies möglich ist.
- (3) Die Zuständigkeit für die Vergabeentscheidung ergibt sich aus der Summe von Hauptauftrag und Nachtrag. Für die Vergabeentscheidung für Nachträge in einer Höhe bis zu 10 von Hundert des Hauptauftrages ist der Bürgermeister zuständig. Die Summe aller Nachträge darf hierbei 20.000 Euro brutto nicht überschreiten.

§ 7

Zuständigkeit über Vergabeentscheidung

- (1) Für die Vergabe von Leistungen im Sinne von § 2 Nr. 1 ist ab einem Auftragswert von 25.000 Euro brutto der Rat zuständig; für die Vergabe von Leistungen im Sinne von § 2 Nr. 2 und 3 ist ab einem Auftragswert von 20.000 Euro brutto der Rat zuständig. Für die Vergabe von Heizöl ist unabhängig vom Auftragswert der Bürgermeister zuständig.
- (2) Über Rahmenverträge für Architekten-, Ingenieur-, Rechtsberatungsleistungen und sonstigen Beratungsleistungen entscheidet unabhängig vom erwarteten Auftragswert der Rat; in allen übrigen Fällen richtet sich die Entscheidungszuständigkeit nach Absatz 1.
- (3) Die Aufhebung von Ausschreibungen gilt unabhängig vom Ausschreibungswert als Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (4) Bei der Vergabe von Aufträgen mit einem Wert von mehr als 20.000 Euro brutto gelten die Vorschriften über verpflichtende Erklärungen der Gemeindeordnung.
- (5) Ist der Rat zuständig, kann er die Entscheidung im Einzelfall durch Beschluss oder generell durch Regelung in einer Zuständigkeitsordnung auf die Ausschüsse übertragen. Ist der Rat nach den Absätzen 1 bis 3 nicht zuständig, gilt das Geschäft als solches der laufenden Verwaltung.

§ 8

Wettbewerbsbeschränkende Handlungen

- (1) Im Vertrag mit dem Unternehmer ist zu vereinbaren, dass bei nachgewiesenen unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen (z.B. Preisabsprachen, Bestechung, Vorteilsgewährung) 5 % der Auftragssumme als pauschaler Schadensersatz an die Stadt Isselburg zu zahlen sind, sofern kein höherer Schaden nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder der Unternehmer seine Hauptleistungspflicht bereits erfüllt hat.
- (2) Der Unternehmer ist darauf hinzuweisen, dass für einen im Einzelfall festzusetzenden Zeitraum ein Ausschluss von Vergaben erfolgen kann.

§ 9

Sicherheiten

- (1) Sicherheitsleistungen sind bei Leistungen im Sinne von § 2 Nr. 1 ab 50.000 Euro netto zu fordern. Sie belaufen sich auf mindestens 5 % auf die Erfüllung der vertraglichen Leistungspflichten des Unternehmers, sowie auf mindestens 3 % auf die Gewährleistung der Abrechnungssumme. Ein Verzicht ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig; er ist mit Begründung aktenkundig zu machen.
- (2) Die Sicherheitsleistung muss als Barsicherheit oder in Form einer unbefristeten Bürgschaftserklärung eines im Inland ansässigen und zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers gestellt werden.

§ 10

Auszahlung; Rechnungsprüfung

Einzel- und Teilrechnungen aufgrund von Vergaben nach den Vorgaben dieser Vergabeordnung ab einem Betrag von 20.000 Euro brutto sind dem Ausschuss für Vergabe zur Kenntnis digital vorzulegen. Die Ausschussmitglieder können innerhalb einer Frist von drei Werktagen schriftlich Widerspruch gegen die geplante Auszahlung erheben.

§ 11

Transparenz-und Veröffentlichungspflichten

- (1) Auftragsvergaben auf Basis einer beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder gemäß § 3 Abs. 3 mit einem voraussichtlichen Auftragswert von mehr als 20.000 Euro brutto sollen im Internet auf der Internetseite der Stadt Isselburg veröffentlicht werden. Auftragsvergaben zu Ausschreibungen mit Teilnahmewettbewerb sollen zusätzlich auf einem öffentlichen Vergabeportal veröffentlicht werden. Besteht die Möglichkeit einer Binnenmarktrelevanz des Auftrags, so hat die Veröffentlichung der beabsichtigten Auftragsvergabe nach Satz 1 unabhängig vom voraussichtlichen Auftragswert zu erfolgen. Die Binnenmarktrelevanz ist im Einzelfall zu prüfen und schriftlich zu begründen.

(2) Öffentliche Ausschreibungen sind auf der Internetseite der Stadt Isselburg sowie auf einem öffentlichen Vergabeportal zu veröffentlichen.

(3) Nach erfolgter Vergabe sind bei Aufträgen mit einem Wert von mehr als 25.000 Euro brutto die folgenden Angaben für mindestens 6 Monate auf der Internetseite der Stadt Isselburg zu veröffentlichen, wenn dem Sicherheitsinteressen nicht entgegenstehen:

- Name, Anschrift und Emailadresse des Auftraggebers
- gewählte Verfahrensart
- Auftragsgegenstand
- Ort der Ausführung
- Name und Sitz des beauftragten Unternehmens.

§ 12 Inkrafttreten

Die Vergabeordnung tritt am 4. Mai 2021 in Kraft.

Isselburg, 4. Mai 2021

Michael Carbanje
Bürgermeister